

Unternehmen:	Kindergartenordner	Erstellt durch:  Datum: Seite 1 von 2
	Belehrung Mutterschutz	

Belehrung Mutterschutz

Belehrung gebärfähiger Beschäftigter über Beschäftigungsbeschränkungen und mögliche Gefahren für werdende Mütter

Sehr geehrte Frau _____,

mit diesem Schreiben weise ich Sie darauf hin, dass im Falle einer Schwangerschaft und während der Stillzeit vom Gesetzgeber bestimmte Beschäftigungsbeschränkungen vorgesehen sind (Mutterschutzgesetz, Mutterschutzrichtlinienverordnung). Diese sind vom Unternehmer sowie den Mitarbeitern zu beachten.

Unser Unternehmen wird alles unternehmen, um Sie und Ihr Kind zu schützen! Dazu sollten Sie wissen, daß bestimmte Gefahrstoffe erbgutschädigende (mutagene), krebserzeugende (cancerogene) und/oder fruchtschädigende (teratogene) Eigenschaften besitzen.

Krebserzeugende und fruchtschädigende Substanzen sind in der MAK-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft bzw. in der TRGS 900 besonders gekennzeichnet. Im Anhang VI zur Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind die Stoffe

mit den Hinweisen auf besondere Gefahren
R 45 = kann Krebs erzeugen
R 46 = kann vererbare Schäden verursachen
R 47 = kann Mißbildungen verursachen

bzw. dem Sicherheitsratschlag:
S 53 = Exposition vermeiden – vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen

versehen.

Nach § 26 Abs. 5 bis 7 GefStoffV dürfen werdende Mütter mit diesen Stoffen nicht beschäftigt werden, es sei denn, sie sind den Gefahrstoffen bei bestimmungsgemäßem Umgang nicht ausgesetzt. Gleiches gilt für neue Stoffe, wenn aufgrund von entsprechenden Einschätzungen mit. o.g. Wirkungen gerechnet werden muß.

Stillende Mütter dürfen mit diesen Stoffen nur dann beschäftigt werden, wenn die Auslöseschwelle nicht überschritten ist.

Mit sehr giftigen, giftigen oder mindergiftigen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen dürfen werdende oder stillende Mütter nur umgehen, wenn dabei die Auslöseschwelle nicht überschritten wird. Auch dürfen sie nicht mit Gefahrstoffen umgehen, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind (BioStoffV).

Gebärfähige Arbeitnehmerinnen dürfen gemäß § 26 Abs. 7 GefStoffV mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilber enthalten, nicht beschäftigt werden. Dies gilt nicht, wenn dabei die Auslöseschwelle nicht überschritten wird.

Bitte geben Sie zum Schutz von Mutter und Kind so früh wie möglich Ihre Schwangerschaft dem Arbeitgeber bekannt (§5 MuSchG). Im Falle einer Schwangerschaft müssen Ihre Tätigkeiten entsprechend dem Ihnen und Ihrem Kind zu gewährenden Schutz verändert werden.

Im Rahmen der Gefahrenermittlung nach MuSchRiV hat sich für Sie und Ihren Arbeitsplatz Folgendes ergeben:

Keine besonderen Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft

Besondere Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft:

Bereich	ja	nein	welche?
Arbeitsplatz			
Arbeitsbereich			
Arbeitszeit			
Gefahrstoffe			
psychische Belastung			
physische Belastung			

Als Ersatzarbeitsplatz im Falle einer Schwangerschaft ist für Sie vorgesehen:

Arbeitsbereich	Raum	Arbeitsplatz	Tätigkeit

Ansonsten beachten Sie bitte die an diese Belehrung gehängte Checkliste. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihren Betriebsarzt und Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Diese Belehrung muß jedes Jahr wiederholt werden!

Datum:

Unterschrift Mitarbeiterin

Unterschrift FaSi

Unterschrift Betriebsarzt:

erstellt durch:	Datum:	Unterschrift:	gültig ab:
geprüft und freigegeben durch:	Datum:	Unterschrift:	Revision: